

Nr. 2001.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

Direktor M e y d a m - Berlin
Dr. Rudolf P r e s b e r - Berlin
Wilhelm F e c h t - Berlin
Studienrat Dr. K u h l m a n n - Kiel.



Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens

„Jns dritte Reich“

des Film- und Lichtbilddienstes in Berlin durch die Filmprüfstel-
le Berlin erschienen:

für Antragsteller: Landtagsabgeordneter Kuttner, Frau Harder
und Neubecker.

Der geladene Sachverständige des Reichsministeriums des Innern war verhindert; sein Gutachten lag vor.

Als Zuhörer war der Ministerialrat im Preußischen Ministerium
des Innern Dr. Bandmann zugelassen.

Der Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle Berlin zwei-
mal zugelassen (Entscheidungen vom 20. Januar und 7. März 1931
Nr. 27899 und 28179) und von der Oberprüfstelle unter dem 29. Ja-
nuar 1931 - Nr. 1810 - verboten worden. Der Vorsitzende gab hier-
zu die Erklärung ab, daß die Oberprüfstelle in ihrer heutigen Be-
setzung sich mit der Begründung der Entscheidung der Oberprüfstelle
vom 29. Januar 1931 durch den Vertreter ihres ordentlichen Leiters
nicht identifiziere, diese vielmehr insoweit ablehne, als sie mit
der bisherigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle in Widerspruch
steht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der

Der Abgeordnete Kuttner äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 7. März 1931 - Nr. 28179 - wird dahin abgeändert:

Folgende Teile sind verboten:

1. Nach Titel 16 die Darstellung, wie rotierende Beile, die sich vom Blut allmählich rot färben, Köpfe abschlagen, die ebenfalls blutend zu Boden sinken.

Länge 10 m.

2. Nach Titel 32: Der „Nazi“ klettert an einem Seil aus Paragrafen empor in Verbindung mit dem Titel:

Flucht ist des Mutes besser Teil,
Justiz des Nazi Rettungsseil.

Länge 6 m.

3. Titel 37 und 38: „Der da wars“ und „Gefängnis“ und die zugehörige Darstellung, wie der Schupo den unschuldigen Arbeiter abführt und sich dem Verhafteten die Tür des Gefängnisses öffnet und hinter ihm wieder schließt.

Länge 8 m.

4. Nach Titel 47 die allegorische Figur der Republik mit rotem Banner und Jakobinermütze.

Länge 10 m.

- II. Die weitergehende Beschwerde des Vorsitzenden der Filmprüfstelle Berlin wird zurückgewiesen.

- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

- I. Bei der Prüfung des Bildstreifens ist davon auszugehen, daß es sich um einen Trickfilm mit satirisch-grotesker Wirkung handelt. Er soll als politischer Werbe- und Angriffsfilm im Kampf der Parteien verwendet werden. Einer dahingehenden

henden

henden Verwendung von Bildstreifen sind nur durch das Reichslichtspielgesetz und die Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs Grenzen gezogen.

II. Die beleidigende Darstellung des Wurstdiebstahls und eine Reihe außenpolitisch bedenklicher Bildfolgen sind in dem Bildstreifen nicht mehr enthalten, sodaß ein Vollverbot nicht mehr in Frage kommt.

III. Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes sind noch die im Urteilstenor näher bezeichneten Ausschnitte verfügt worden aus folgenden Gründen:

Zu 1). Nach der in die Karte des Deutschen Reichs überblendenden Plakette „Italien“ (Titel 14 und 15) und dem Titel „Köpfe werden rollen“ erscheint ein rotierendes Rad, das, sich blutrot färbend, Köpfe abschlägt, die zu Boden rollen.

Diese Darstellung ist wegen des bestehenden Zusammenhangs mit Italien und der Kennzeichnung der verwendeten Beile als Faschistenbeile geeignet, unsere Beziehungen zu Italien zu gefährden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes). Sie wirkt darüber hinaus auch verrohend auf jugendliche Beschauer, für die der Bildstreifen zugelassen ist und denen die Unterscheidung zwischen Trick und Wirklichkeit nicht so geläufig ist wie Erwachsenen (§ 3 Abs. 2 a.a.O.).

Zu 2). Mit dem angezogenen Titel:

„Flucht ist des Mutes besser Teil,
Justiz des Nazi Rettungsseil“

und der Darstellung des am Paraphenseil entschwebenden

Nazi's

Nazi's wird der preußischen Justiz der Vorwurf gemacht, daß sie mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sympathisiere und deren Anhänger auch dann begünstige, wenn sie sich, wie vorliegend, durch das Einwerfen von Fensterscheiben strafbar gemacht haben. Eine solche Darstellung ist geeignet, das Vertrauen des Volkes in die preußische Rechtspflege zu erschüttern und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Zu 3). Hier wird einer politischen Partei eine ehrlose und gemeine Handlung untergeschoben, nämlich die, daß sie durch Denunziation unschuldige Arbeiter ins Gefängnis bringe. Damit werden die eingangs umrissenen Grenzen politischer Kampfgestaltung durch Bildstreifen in unzulässiger Weise überschritten.

Zu 4). Auf Grund des vorgeschilderten Fehlgriffs von Exekutive und Rechtspflege greift in dem Bildstreifen die allegorische Gestalt der Republik ein, die, mit Jakobinermütze und roter Fahne bewehrt, erscheint und den unschuldigen Gefangenen aus dem Gefängnis befreit. Die Kammer war der Auffassung, daß hierdurch in dem Beschauer der Eindruck erweckt werde, als bedürfe es erst einer neuen Republik, um derartige Mißstände in der gegenwärtigen Republik zu beseitigen und Unschuldige vor dem Gefängnis zu bewahren. Eine solche Darstellung ist der gegenwärtigen Staatsform abträglich und daher ebenfalls geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

IV. Insoweit hat die Oberprüfstelle auf Ausschnitte gemäß § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes erkannt. Darüber hinaus eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die Vorführung des Bildstreifens anzunehmen, bietet der verbleibende Inhalt des Bildstreifens keinen Anlaß (vgl. Urteil der Oberprüfstelle

vom 12. Juli 1926 - Nr. 581 - .

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.
Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung
für die Prüfung von Bildstreifen.



Beglaubigt:

Regierungsüberinspektor.